

# ALLGEMEINE MESSE- UND BETRIEBSORDNUNG

für die Durchführung der MAWEV-Show der Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft m.b.H.

## 1. ALLGEMEIN

Veranstalter der MAWEV-Show 2024 ist die Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft m.b.H. (idF kurz Veranstalter).

Der Aussteller (idF auch Vertragspartner) unterwirft sich durch Unterzeichnung des Anmeldeformulars zur MAWEV-Show nachstehenden allgemeinen Teilnahmebedingungen und den einschlägigen polizeilichen, feuerpolizeilichen, gewerbebehördlichen bzw. sonstigen Vorschriften.

## 2. ANMELDUNG

Die Anmeldung zur MAWEV-Show erfolgt durch Übermittlung des vollständig ausgefüllten und ordnungsgemäß unterfertigten Anmeldeformulars an den Veranstalter. Vorbehalte und/oder Bedingungen auf dem Anmeldeformular verhindern nicht die Rechtsverbindlichkeit der Anmeldung und sind für den Veranstalter nicht bindend. Mitaussteller melden sich anhand des dafür vorgesehenen Anmeldeformulars an. Eine Anmeldegebühr wird jedenfalls fällig. Gegenüber dem Veranstalter haften Aussteller und Mitaussteller solidarisch. Das Vertragsverhältnis zwischen Veranstalter und Aussteller/ Mitaussteller kommt mit der schriftlichen Anmeldebestätigung des Veranstalters rechtsverbindlich zustande.

## 3. ZULASSUNG

Die Zulassung der angemeldeten Aussteller und Mitaussteller, sowie deren Ausstellungsgüter erfolgt schriftlich durch den Veranstalter (Anmeldebestätigung). Der Veranstalter hat das Recht, Anmeldungen ohne Begründung abzuweisen oder Beschränkungen hinsichtlich der angemeldeten Ausstellungsgüter und der Ausstellungsflächen vorzunehmen. Letzteres ändert nichts an der Verbindlichkeit der Anmeldung. Stellt der Aussteller andere Waren und Gegenstände aus, als in der Anmeldung angegeben und in der Anmeldebestätigung genehmigt, hat der Veranstalter das Recht, diese Exponate auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernen zu lassen. Der Aussteller hat auf Verlangen den Eigentumsnachweis seiner Ausstellungsgüter zu erbringen.

## 4. STANDPLATZZUTEILUNG

Die Standplatzzuteilung erfolgt durch den Veranstalter unter weitgehender Berücksichtigung der Gesamtgliederung der MAWEV-Show. Es ist dem Veranstalter gestattet, während der Vorbereitungszeit bzw. auch nach der erfolgten Anmeldebestätigung Stände, Ausgänge und Durchgänge zu verlegen, bzw. das Ausmaß der Stände zu verändern. Derartige Eingriffe berechtigen den Aussteller nicht zum Vertragsrücktritt. Ebenso erwachsen dem Aussteller daraus keinerlei Ansprüche, welcher Art auch immer, gegenüber dem Veranstalter. Bei einer evtl. Verringerung der Standfläche wird die Standplatzmiete entsprechend reduziert. Der Aussteller darf hingegen ohne Zustimmung des Veranstalters seinen Standplatz nicht verlegen, in den Ausmaßen verändern, teilen bzw. ganz oder teilweise an Dritte abgeben.

## 5. VERTRAGSAUFLÖSUNG UND RÜCKTRITT

### 5.1. Vertragsrücktritt durch den Aussteller

Tritt der Aussteller aus einem nicht von der MCG zu vertretenden Grund vom Vertrag zurück oder nimmt er an der Veranstaltung aus welchem Grund auch immer nicht teil, ist er verpflichtet eine Stornogebühr in Höhe von 50% zu bezahlen. Ab dem 1.10.2023 beträgt diese Stornogebühr 100%. Bemessungsgrundlage der Stornogebühr sind neben der Standplatzmiete auch eventuell beauftragte Nebenleistungen und die Vertragsgebühr. Die Vertragsgebühr wird unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragsrücktritts jedenfalls mit 100% vorgeschrieben. Sollten von der MCG zum Zeitpunkt des Vertragsrücktritts durch den Vertragspartner bereits Vorleistungen erbracht worden sein, sind diese jedenfalls und unabhängig von der jeweiligen Stornogebühr zu bezahlen. Die Stornogebühr ist als pauschalierter Schadenersatz verschuldensunabhängig unter ausdrücklichem Ausschluss des richterlichen Mäßigungsrechtes zu bezahlen. Die Geltendmachung eines Schadenersatzes über die vereinbarten Stornogebühren hinaus behält sich die MCG ausdrücklich vor. Ein Rücktritt vom Vertrag hat nachweislich schriftlich zu erfolgen.

### 5.2. Vertragsrücktritt durch den Veranstalter

Der Veranstalter ist berechtigt den Vertrag aus wichtigem Grund aufzulösen. Dies gilt insbesondere, wenn der Vertragspartner seinen vertraglich vereinbarten Zahlungspflichten nicht fristgerecht nachkommt oder über das Vermögen des Vertragspartners ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder ein solches mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird.

Außerdem hat der Veranstalter jedenfalls das Recht die Veranstaltung aus wirtschaftlichen und zweckmäßigen Gründen abzusagen, zu verschieben und/oder zu verlängern oder zu verkürzen.

Dem Vertragspartner erwächst in sämtlichen genannten Fällen kein wie immer gearteter Entschädigungsanspruch gegenüber der MCG.

Sofern Stornogebühren angesprochen werden, verstehen sich diese als Pönale (pauschalierter Schadenersatz), welche nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegen. Dem Veranstalter bleibt es vorbehalten, darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

## 6. ABSAGE / VERSCHIEBUNG

Wird die Veranstaltung von dem Veranstalter aufgrund wirtschaftlicher und/oder zweckmäßiger Gründe abgesagt und fällt somit die Vertragsgrundlage weg, gilt der Vertrag als aufgelöst. In diesem Fall hat der Veranstalter keinen Anspruch auf die in Pkt. 1 definierten Stornogebühren. Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, Streik, politischer Ereignisse, oder sonstiger wichtiger Gründe, wie insbesondere behördliche Maßnahmen, Beschränkungen von Teilnehmer- und/oder Besucherzahlen, Verhängung von Maskenpflichten, Betretungsverbote oder sonstige Einschränkungen bis hin zum Lockdown nicht durchgeführt werden oder muss sie verschoben werden, sind jegliche wechselseitigen Schadenersatzansprüche ausgeschlossen und hat somit der Veranstalter in diesen Fällen auch keinen Anspruch auf die in Pkt. 1 definierten Stornogebühren.

## 7. STANDPLATZMIETEN, ZAHLUNGSFRISTEN

Anmeldegebühren und Standplatzmieten zuzüglich USt und Vertragsgebühren sind zu 50 % sofort nach Erhalt der Rechnung und zu 50 % spätestens 30 Kalendertage vor Beginn der MAWEV-Show fällig. Von den bestellten Sonderleistungen ist vor Beginn der MAWEV-Show eine Akontozahlung von 50 % der voraussichtlichen Kosten zu bezahlen. Die restlichen 50% zzgl. USt und anteilige Vertragsgebühr sind mit der Endabrechnung fällig.

Die rechtzeitige Bezahlung der Standplatzmiete ist Voraussetzung für den Bezug des Ausstellungsplatzes. Der Aussteller hat vor Bezug des Ausstellungsplatzes dem Veranstalter auf Verlangen die vollständige Bezahlung der vereinbarten Beträge mittels Zahlungsbelege nachzuweisen. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (gem. § 456 UGB) zu entrichten. Dem Aussteller ist es untersagt, Forderungen des Veranstalters mit eigenen Forderungen gegenzurechnen (Kompensationsverbot). Zur Sicherung seiner aus dem Mietverhältnis resultierenden Forderungen einschließlich künftiger Ansprüche behält sich der Veranstalter als Vermieter die Geltendmachung des gesetzlichen Vermieterpfandrechtes gemäß § 1101 ABGB vor. Es besteht keine Haftung für Schäden an den zurückbehaltenen Ausstellungsgütern durch den Veranstalter.

## 8. STANDPLATZGESTALTUNG

Der Aussteller verpflichtet sich zur Einhaltung der in Punkt 18 dieser Vereinbarung geregelten „Besonderen Teilnahmebedingungen“ sowie etwaiger Hinweise hinsichtlich Standplatzgestaltung, Standaufbau, eventuellen Höhenbegrenzungen, Beschränkungen der Bodenbelastung, Fußbodengestaltung, Transport von Ausstellungsgütern innerhalb des Ausstellungsbereichs usw. Will ein Aussteller in einem Bereich mit einheitlichen Standaufbauten mit einem eigenen Ausstellungsstand teilnehmen, muss er dies spätestens acht Wochen vor Beginn der MAWEV-Show schriftlich dem Veranstalter bekannt geben. Sind Kosten der einheitlichen Standaufbauten Bestandteil der Standplatzmiete, so besteht in diesem Fall kein Anspruch auf eine Reduktion der Standplatzmiete.

Übernimmt der Aussteller den vorgegebenen einheitlichen Standaufbau, anerkennt er mit Übernahme dieses Standaufbaus dessen Gegebenheiten und entbindet den Veranstalter von allen weiteren Verpflichtungen, falls er evtl. Reklamationen nicht unverzüglich nach Übernahme dem Veranstalter schriftlich mitteilt. Jeder Aussteller hat den ihm zugewiesenen Ausstellungsplatz mit seiner vollständigen Firmenanschrift zu versehen. Der Aussteller hat sich jeder politischen Propaganda zu enthalten; auch jegliche Bezugnahme auf religiöse Inhalte ist untersagt.

## 9. VORFÜHRUNGEN UND WERBUNG

Alle Arten von Vorführungen (z.B. Diapositiv- und Filmvorführungen, akustische Werbungen, Blinklichter usw.) und ausstellungsfremde Tätigkeiten innerhalb des Ausstellungsstandes bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch den Veranstalter, der eine etwaige erteilte Zustimmung dann zurückziehen oder einschränken kann, wenn diese Aktivitäten zu einer Störung des Messebetriebes bzw. der benachbarten Aussteller führen. Jede Art von Werbung außerhalb des Messestandes ist ohne schriftliche Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet. Für allfällige Anmeldungen bei Behörden, AKM usw. hat der Aussteller selbst zu sorgen und für alle diesbezüglichen Kosten aufzukommen.

**10. HAFTUNG**

Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch unberechtigte Entnahme von Strom, Gas und Wasser und unberechtigte Einleitung von Abwasser sowie sonstige Kontaminationen, insbesondere nach den einschlägigen Bestimmungen des WRG und Abfallwirtschaftsgesetz (AWG und StAWG), in der jeweils gültigen Fassung, entstehen. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die durch Leistungsschwankungen, höherer Gewalt oder sonstige technische Störungen auftreten, entstehen. Der Veranstalter übernimmt keine Sendungen für den Aussteller und haftet keinesfalls für eventuell entstehende Verluste oder für unrichtige oder verspätete Zustellung. Das Lagern von Verpackungsgut aller Art ist am gesamten Ausstellungsgelände untersagt. Im Falle einer widerrechtlichen Lagerung kann der Veranstalter die Entfernung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers veranlassen.

Der Veranstalter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen dafür, dass sich das Ausstellungsgelände während der Veranstaltung in einem gebrauchsfähigen Zustand befindet. Eine Haftung des Veranstalters für jegliche Personen- und Sachschäden sowie Schäden an Standeinrichtungen und Ausstellungsgütern ist ausgeschlossen. Hierbei ist es unwesentlich, ob die Schäden und Verluste vor, während oder nach der Veranstaltung entstehen.

Die Aussteller haften ihrerseits für etwaige Schäden, die durch sie, ihre Angestellten, ihre Beauftragten oder durch ihre Ausstellungsgüter und Einrichtungen an Personen oder Sachen, insbes. Standaufbauten und Einrichtungen, sowie gemieteten Gegenständen, verursacht werden. Sie sind verpflichtet, entsprechende Versicherungen für insbesondere Transport – und Ausstellungsrisiko, Diebstahl, Feuer, Einbruch und Haftpflicht abzuschließen.

**11. BILDVERARBEITUNG**

Das Fotografieren, Filmen oder Aufzeichnen ist am gesamten Ausstellungsgelände der MAWEV-Show untersagt. Ebenso ist der Einsatz von Drohnen und ähnlichen Flugobjekten, zu welchem Zweck auch immer, ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Veranstalters untersagt.

Der Aussteller erteilt seine ausdrückliche Zustimmung und beauftragt den Veranstalter als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art 28 DSGVO, dass Aufnahmen vom Veranstalter verarbeitet (insbesondere erstellt, gespeichert, organisiert, geordnet, bearbeitet, ausgelesen, abgefragt, veröffentlicht, vervielfältigt und verbreitet) werden dürfen.

Die diesbezügliche Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung, die einen integrierenden Vertragsbestandteil des Ausstellervertrags bildet, ist im Anhang (und unter [www.mcg.at/avv\\_aussteller](http://www.mcg.at/avv_aussteller)) verfügbar.

Der Aussteller verzichtet diesbezüglich auf alle Einwendungen bezüglich gewerblicher Schutzrechte, insbesondere auf Urheberrechte, Rechte aus dem Bildnisschutz oder auf Rechte in Bezug auf den unlauteren Wettbewerb soweit es sich nicht um unverzichtbare (Persönlichkeits-)Rechte handelt. Der Aussteller wird den Veranstalter diesbezüglich jedenfalls schad- und klaglos halten.

Sollte der Aussteller nicht wünschen, dass derartige Aufnahmen seiner Person veröffentlicht werden, hat er die Veröffentlichung ausdrücklich schriftlich gegenüber dem Veranstalter zu untersagen.

**12. BEWACHUNG**

Die allgemeine Bewachung des Ausstellungsgeländes übernimmt der Veranstalter. Für die Überwachung eines Standes und seines Ausstellungsgutes während der Öffnungszeiten hat der Aussteller selbst zu sorgen. Durch die vom Veranstalter übernommene allgemeine Bewachung wird der Haftungsausschluss für Diebstahl, Verlust und sonstige Sach- und Personenschäden nicht eingeschränkt. In der Auf- und Abbauphase hat der Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Ausstellungsgüter.

**13. BESCHÄFTIGTEN- UND AUSSTELLERAUSWEIS**

Die Aussteller erhalten für die während des Auf- und Abbaus eingesetzten eigenen und fremden Hilfskräfte kostenlos auf den Namen ausgestellte Beschäftigtenausweise. Für die Durchführungszeit der Messe erhalten die Aussteller kostenlos eine bestimmte Anzahl von Ausstellerausweisen.

**14. REINIGUNG**

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung der allgemeinen Flächen des Ausstellungsgeländes, somit jener, die nicht von Ausstellern belegt sind.

**15. STANDAUFBAU UND -ABBAU, STANDBETREUUNG**

Der Aussteller muss die Auf- und Abbautermine einhalten. Über Stände, die bis zu den festgelegten Aufbauterminen nicht fertiggestellt und bezogen sind, kann der Veranstalter anderweitig verfügen. Während der gesamten Dauer der MAWEV-Show müssen die Ausstellungsstände innerhalb der vorgeschriebenen Öffnungszeiten ordnungs- und vertragsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Der Abtransport von Ausstellungsgütern und der Abbau von Ständen vor dem Ende der MAWEV-Show ist unzulässig. Handverkauf ist verboten. Ausstellungsgüter dürfen erst nach Schluss der Veranstaltung an den Käufer ausgeliefert werden. Wenn der Aussteller gegen eine dieser Verpflichtungen verstößt, ist der Veranstalter berechtigt, eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden Pönale in Höhe von 50% der Standplatzmiete zu verrechnen.

Ausstellungsgüter, die sich nach Schluss der Abbauphase noch auf den Ständen befinden, können auf Kosten des Ausstellers abtransportiert und auf Lager genommen werden. Für entstehende Schäden oder Verluste haftet der Veranstalter nicht.

Die dem Aussteller zur Verfügung gestellte Ausstellungsfläche ist nach Abschluss der Veranstaltung in jenem Zustand zurückzugeben, in dem sie vom Aussteller übernommen wurde. Insbesondere sind Veränderungen der Ausstellungsfläche durch Grabungen, Bohrungen oder sonstige Eingriffe nach Abschluss der Veranstaltung rückzuführen und so der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Der Abbau und die Reinigung des zur Verfügung gestellten Ausstellungsplatzes sind vom Aussteller innerhalb der vom Veranstalter bekannt gegebenen Abbaufrist durchzuführen. Im Falle einer Verzögerung ist der Aussteller gehalten, je angefangener Stunde an den Veranstalter eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden Pönale von EUR 150,00 zu bezahlen. Dem Aussteller bleibt es unbenommen, darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

**16. SICHERHEITSBESTIMMUNGEN**

Die Verwendung von offenem Feuer und gasbetriebenen Geräten (sofern nicht behördlich kommissioniert) ist verboten. Die Verwendung von nicht brennbaren Gasen in Druckbehältern ist nur unter Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen gestattet. Druckgasflaschen müssen ständig gegen Umfallen gesichert sein.

Der Aussteller hat alle orts-, bau- und feuerpolizeilichen, gewerbe-behördlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen zu erfüllen und insbesondere den bei den behördlichen Kommissionierungen getroffenen Auflagen zu entsprechen, widrigenfalls der Veranstalter berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, derartige Mängel auf Kosten des Ausstellers sofort zu beheben. Die Einholung aller öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegt im Verantwortungsbereich des Ausstellers. Sollten derartige öffentlich-rechtliche Genehmigungen nicht vorliegen oder der Aussteller gegen derartige öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Auflagen verstoßen, gilt dies als wichtiger Grund, welcher den Veranstalter zu sofortiger Vertragsaufhebung berechtigt. In diesem Falle ist der Aussteller überdies verpflichtet, an den Veranstalter eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden Pönale in Höhe der Anzahlung zu bezahlen.

Der Aussteller ist verpflichtet, beim Aufstellen und dem Betrieb von Maschinen und Geräten die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die Arbeits-, Schutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten, insbesondere müssen Maschinen mit einem CE-Prüfzeichen versehen sein und der Maschinensicherheitsverordnung in der geltenden Fassung entsprechen. Werden Schutzvorrichtungen an Maschinen entfernt, um die Funktion des Gerätes ersichtlich zu machen, so sind Gefahrenstellen durch transparente Sicherungsvorrichtungen mit ausreichender Festigkeit zu sichern. Die erforderlichen Originalschutzvorrichtungen sind mitauszustellen. Bei Lärm erzeugenden Vorführungen über 75 dBa durch den Aussteller ist eine Lärmschutzkabine zwingend vorgeschrieben. Lautsprecher müssen zum eigenen Stand gedreht sein. Nachbarstände dürfen durch die Lautstärke nicht gestört werden. Bei Zuwiderhandeln ist der Veranstalter berechtigt, vom Vertrag aus wichtigem Grund zurückzutreten bzw. dem Aussteller die Vorführung zu untersagen. Im Falle des Vertragsrücktritts wird eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden Pönale in Höhe der Anzahlung fällig.

**17. DATENSCHUTZ**

Die Datenschutzerklärung des Veranstalters ist unter [www.mcg.at/datenschutz](http://www.mcg.at/datenschutz) abrufbar.

Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass er zum Zwecke der Direktwerbung für eigene ähnliche Produkte oder Dienstleistungen elektronische Post an die vom Aussteller angegebene E-Mail Adresse versendet. Die Zusendung erfolgt aufgrund des berechtigten Interesses des Veranstalters an einer umfassenden Information seiner bestehenden und ehemaligen Kunden. Soweit der Aussteller eine elektronische Informationszusendung zu Werbezwecken nicht wünscht, so hat er jederzeit die Möglichkeit, die Versendung elektronischer Post zu Werbezwecken abzulehnen. Diese Ablehnung kann bereits im Zuge der Datenerhebung erfolgen. Außerdem ist eine Ablehnung jederzeit kostenfrei unter HYPERLINK „mailto:messe@mcg.at“ möglich.

**18. BESONDERE TEILNAHMEBEDINGUNGEN**

- Nur aktuelle Modelle: Es dürfen nur neuwertige Maschinen und Vorführungsgeräte (nicht älter als 12 Monate) eingesetzt werden. Der Schwerpunkt liegt auf Letztmodellen.
- Action ist Pflicht: Die Maschinen müssen immer in Bewegung sein. D.h. sie müssen in realistischem Einsatz gezeigt werden. Wegen des Grundwasserspiegels ist die Grabtiefe auf 3 m beschränkt. Nur in bestimmten Bereichen zulässig.

- 50:50: Maximal die Hälfte der gemieteten Fläche (bei den Freiflächen über 125 m<sup>2</sup>) darf für Aufbauten und stationäre Ausstellungszwecke genutzt werden. Der übrige Standbereich ist ausschließlich Demonstrationszwecken vorbehalten.  
> Sollte eine dieser drei Bestimmungen nicht eingehalten sein, ist der Aussteller verpflichtet, die Einhaltung unmittelbar herbeizuführen. Außerdem ist der Veranstalter berechtigt, eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Pönale iHv bis zu 50% der Standplatzmiete dem Aussteller zu verrechnen.
- Sicherheit geht vor: Die Aussteller haben auf größtmögliche Sicherheit sowohl für die Besucher, als auch für die Standmitarbeiter, zu achten.
- Sauber bleiben: Nach Ablauf der Show muss das vorhandene Gelände wiederhergestellt werden. Ist dies nicht der Fall, wird die Wiederherstellung sowie die Reinigung der Ausstellungsfläche vom Veranstalter veranlasst. Die Kosten dafür sind vom betreffenden Aussteller zu tragen.

#### 19. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen gelten nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Veranstalter. Alle Ansprüche der Aussteller an den Veranstalter aus dem Vertragsverhältnis und aus allen damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnissen verjähren innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellungsende.
- Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus Anlass der Beteiligung des Ausstellers an einer Messe oder Ausstellung des Veranstalters ergeben, ist Graz.
- Sofern es sich beim Aussteller um eine juristische Person handelt, muss das Anbot zum Vertragsabschluss vom dem/das jeweilige vertretungsbefugte Organ/en gefertigt sein. Mit Fertigung durch das/die vertretungsbefugte/n Organ/e bestätigt/bestätigen dieses/diese persönliche Haftung als Bürge/n und Zahler hinsichtlich aller aus dem gegenständlichen Vertrag resultierenden Pflichten zu übernehmen.
- Die Vertragsparteien verpflichten sich einander und auch gegenüber dem MAWEV, Verband österreichischer Baumaschinenhändler e. V., zu gegenseitigem Respekt, Wohlverhalten und Loyalität. Die Vertragspartner werden sich insbesondere nicht öffentlich negativ über ihren Vertragspartner und den MAWEV und deren Dienstleistungen äußern, sondern vielmehr unter Bedachtnahme auf die Wahrheitspflicht positive Erklärungen abgeben. Die Vertragspartner sind gehalten, auf schutzwürdigen Interessen ihres Gegenübers und des MAWEV, insbesondere auf Ruf und Ansehen, sowie Sinn und Prestige der MAWEV-Show, Rücksicht zu nehmen.

- Sofern auf Grund dieses Vertrages bzw. des zugrundeliegenden Ausstellungsverhältnisses Steuern, Abgaben, Gebühren oder sonstige welche immer Namen habende Kosten entstehen, übernimmt diese der Aussteller in sein alleiniges Zahlungsverprechen.
- Mahnungen sind kostenpflichtig. Die Verrechnung von Kosten für Mahnschreiben gemäß den einschlägigen Bestimmungen des RATG wird von beiden Vertrags- teilen als angemessen erachtet.
- Der gegenständliche Vertrag geht auf die jeweiligen Rechtsnachfolger der Vertragspartner über. Überdies verpflichten sich die Vertragsteile, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten im Falle einer Einzelrechtsübertragung an ihre Rechtsnachfolger zu überbinden und diese ihrerseits zur Überbindung zu verpflichten.
- Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sind oder unwirksam werden sollten oder aber auch gegen zwingendes Recht verstoßen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der Absicht der Parteien am nächsten kommt. Wenn sich ein Vertragspartner auf eine Bestimmung nicht berufen kann, gilt dies auch für den anderen Vertragspartner.

.....  
Datum; Zur Kenntnis genommen

Stand: Februar 2023